

Parteienverkehr (Sprechstunden):

Dienstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Meldeamt zusätzlich:

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Bearbeiter: di rau / lei

DW: 101

Zahl:144-12 / GVO_LS_3 / 2023

Perchtoldsdorf, am 19.01.2023

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Perchtoldsdorf verordnet gemäß § 94d Z. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 und in Verbindung mit der Übertragungsverordnung gemäß § 94c StVO 1960, ausgegeben am 22.12.2021 nachstehende

Gebietsabgrenzungsverordnung

nach § 43 Abs. 2a Z. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Kurzparkzone „Perchtoldsdorf Nord“

§ 1 Gebietsabgrenzung

Gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 und 2 können eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO 1960 beantragen:

- a) **Bewohner:innen** ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit **Wohnsitz** innerhalb der Gebietsabgrenzung, die die Voraussetzung des § 45 Abs. 4 StVO erfüllen.
- b) **Betriebe**, mit einem **Betriebsstandort** innerhalb der Gebietsabgrenzung, die die Voraussetzung des § 45 Abs. 4a StVO erfüllen.
- c) **Personen**, die innerhalb der Gebietsabgrenzung **ständig tätig sind** oder Tätigkeiten außerhalb des Betriebsstandortes – z.B. „fahrende Werkstätten“ innerhalb der Gebietsabgrenzung zu erbringen haben und die Voraussetzung des § 45 Abs. 4a StVO erfüllen.

§ 2 Wirkungsbereich

Kurzparkzone Landesstraßen Perchtoldsdorf Nord

(siehe beiliegender Plan, Anlage 1)

§ 3 Kontrolleinrichtung

- 1) Als nach § 25 Abs. 5 StVO vorzusehendes Hilfsmittel zur Kontrolle einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO gilt die behördliche Eintragung in das digitale Verzeichnis der Ausnahmegenehmigungen.

§4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2023 in Kraft. Die Gebietsabgrenzungsverordnung für Perchtoldsdorf Nord 144-12/GVO_LS_2/2022 vom 18.07.2022 wird aufgehoben und tritt mit 1. März 2023 außer Kraft. Bereits auf Grundlage der bisherigen Verordnung erlassene Ausnahmegenehmigungen bleiben weiterhin bis zu deren Ablauf wirksam.

Angeschlagen am

Abgenommen am

Die Bürgermeisterin




Andrea KÖ

Ergeht zur Kenntnisnahme an (per e-mail-Versand)

Straßenerhalter:

1. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Mödling
2. Straßenbauabteilung 2 – Tulln

Weiters an:

3. Polizeiinspektion Perchtoldsdorf, Marktplatz 23, 2380 Perchtoldsdorf;
pi-n-perchtoldsdorf@polizei.gv.at
4. Wirtschaftshof der Marktgemeinde Perchtoldsdorf; wirtschaftshof@perchtoldsdorf.at
5. Bezirkshauptmannschaft Mödling verkehr.bhmd@noel.gv.at
6. Amt der NÖ Landesregierung; Abteilung: RU6; Landhausplatz 1; Haus 16; 3109 St. Pölten;
post.ru6@noel.gv.at; zu Verordnungsüberprüfung
7. Evidenzhaltung

Anlagen:

- 1) Kurzparkzone Perchtoldsdorf Nord Plandarstellung vom 06.12.2022
- 2) Gutachten vom Verkehrsbüro DI Michael Kniha vom 16.01.2023



Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Kurzparkzone Perchtoldsdorf-Nord (auf Landesstraßen)
Erweiterung der Gebietsabgrenzung

Verkehrstechnisches Gutachten
(im Auftrag der Marktgemeinde Perchtoldsdorf)

Sachverhalt

Mit Verordnungen der Bürgermeisterin der MG Perchtoldsdorf ist auf Gemeindestraßen (Zahl: 144-12/VO_GS_2/2022) und auf Landesstraßen (Zahl: 144-12/VO_LS_2/2022) jeweils vom 18.07.2022 gemäß §25 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung eine gebührenfreie Kurzparkzone im Gebiet „Perchtoldsdorf-Nord“ verordnet und kundgemacht.

Auf Basis entsprechender Gebietsabgrenzungsverordnungen für Gemeindestraßen (Zahl: 144-12/GVO_GS_2/2022) und Landesstraßen (Zahl: 144-12/GVO_LS_2/2022) jeweils vom 18.07.2022 gemäß §43 Abs. 2a Zl.1 und 2 kann eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken gemäß §45 Abs. 4 bzw. 4a StVO 1960 beantragt werden.

Die Gebietsabgrenzung ist dabei deckungsgleich mit der kundgemachten Kurzparkzonenregelung.

In vielen Straßen unmittelbar außerhalb der Kurzparkzone wird eine sehr hohe Stellplatzauslastung wahrgenommen, sodass es für Anrainer in diesen Straßen nunmehr oft nicht möglich ist im Nahbereich ihrer Liegenschaften Stellplätze im öffentlichen Gut zur Verfügung zu haben. Dies stellt speziell in jenen Bereichen eine prekäre Situation dar, wo ältere Wohnbebauungen ohne ausreichender Anzahl an Stellplätzen auf Eigengrund vorhanden sind.

Um diesen Anrainern die Möglichkeit zu geben, Stellplätze in näherer Umgebung ihres Wohnsitzes auch innerhalb der geltenden Kurzparkzonenregelung uneingeschränkt nutzen zu können, wird von Seiten der MG Perchtoldsdorf dahingehend eine Ausweitung der Gebietsabgrenzung angestrebt.

Als Grundlage für die entsprechende Verordnung wurde von der MG Perchtoldsdorf das gegenständliche Gutachten in Auftrag gegeben.

Befund

Die vorhandene Kurzparkzonenregelung „Perchtoldsdorf-Nord“ weist eine Ausdehnung von ca. 500m Entfernung ab der Stadtgrenze zu Wien, auf. Die tatsächliche Zonenbegrenzung ist

dabei jedoch durch logische Abgrenzungspunkte (wie z.B. Straßenkreuzungen) definiert. Derzeit ist die verordnete Gebietsabgrenzung mit der kundgemachten Kurzparkzone deckungsgleich.

Bei örtlichen Begehungen kann festgestellt werden, dass in vielen Bereichen unmittelbar außerhalb der Kurzparkzonengültigkeit eine sehr hohe Stellplatzauslastung gegeben ist und hier zeitweise sehr wenige bzw. bereichsweise gar keine freien Stellplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung stehen. Dabei ist außerdem zu beobachten und wurde das im Zuge der ersten Erweiterung der Kurzparkzonenregelung auch in einer Erhebung festgestellt, dass die abgestellten Fahrzeuge einerseits aus Wien sind, die zur Vermeidung des Erwerbs eines Parkpickerls in Wien, hier ihre Fahrzeuge als Dauerparker abstellen und die erforderlichen Zugangswege nach Wien in Kauf nehmen. Andererseits sind es aber auch sehr viele Pendler, die ebenfalls das unbegrenzte Parken in diesen Bereichen nutzen und von hier ihre Pendlerwege nach Wien mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrgemeinschaften fortsetzen.

Für Anrainer unmittelbar außerhalb der Kurzparkzone sind dadurch einerseits vielfach keine Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorhanden und andererseits ist es ihnen aber auch nicht möglich ihre Fahrzeuge innerhalb der nahegelegenen Kurzparkzone für längere Zeit abzustellen, da durch die deckungsgleiche Gebietsabgrenzung keine Berechtigung für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung besteht.

Da es sich hierbei jedoch oft nur um ganz geringe Wegstrecken handelt, soll für eine vertretbare Entfernung die Gebietsabgrenzung entsprechend erweitert werden.

Bei den betroffenen Anrainern handelt es sich primär um Wohnbebauung und erscheint dahingehend eine Wegstrecke von ca. 150m und somit eine Gehzeit von ca. 2 Minuten, als jene Strecke, die als Entfernung zwischen Wohnort und abgestelltem Fahrzeug von Bewohnern in Perchtoldsdorf akzeptiert wird.

Auf Basis dieser Beobachtungen und allgemeiner Erfahrungswerte soll nunmehr eine Ausweitung der Gebietsabgrenzung bis zu einer Entfernung von ca. 150m ab der Kurzparkzonengrenze umgesetzt, dabei jedoch die tatsächliche Abgrenzung durch logische Abgrenzungspunkte (wie z.B. Straßenkreuzungen) definiert werden.

Zusätzlich zu den Straßen bzw. Straßenabschnitten mit Kurzparkzonenregelung wird die Gebietsabgrenzung um folgende Landesstraßen (Auflistung LS) in den jeweiligen Abschnitten erweitert:

- Landesstraße Nr.178 Hochstraße (Semlergasse bis Arenstettengasse)
- Landesstraße Nr.178a Sonnbergstraße (Walzengasse bis Begrischgasse)
- Landesstraße Nr.2091 Wiener Gasse (Plättenstraße bis Adam Strenninger-Gasse)
- Landesstraße Nr. 2091 Plättenstraße (Jakob Regenhart-Gasse bis Wiener Gasse)

Hinweis: Neben den o.a. Landesstraßen sind innerhalb des maßgebenden Gebietes für die Erweiterung der Gebietsabgrenzung noch folgende Gemeindestraßen vorhanden:

